



# Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

---

Sitzungsdatum:	Montag, 30.05.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:56 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

---

### Anwesenheitsliste

#### Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

#### Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Bagusat, Antoinette  
Baur, Hannelore  
Behrendt, Michael  
Bippus, Volker  
Brink, Martin  
Fastl, Frank  
Fuchs-Gamböck, Michael  
Grosser, Johannes  
Hackl, Thomas  
Hofmann, Michael  
Kubat, Franz  
Kubat, Kathrin  
Maginot, Edgar  
Plesch, Susanne  
Sander, Petra  
Scharr, Marianne  
Schlupmann, Marc  
Schöpflin, Erich  
Vetterl, Alban  
Vetterl, Johann  
von Liel, Beatrice  
Wilkening, Stephan  
Zirch, Jürgen

#### Ortssprecher

Stedele, Christine

## Schriftführer

Neugebauer, Erich

## **Abwesende und entschuldigte Personen:**

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Bürgerbegehren Wolfsgasse, Zulässigkeitsentscheidung 1/10/026/2016
- 1.1. Stellungnahme zum Offenen Brief der IG Wolfsasse
- 1.2. Überprüfung der eingereichten Unterlagen; Zulässigkeitsentscheidung
2. Bürgerbeteiligungsprozess Mühlstraße, Festlegung der Funktionen/Gruppen
3. Tourist-Info Dießen, Förderantrag für Musikveranstaltung 1/10/024/2016
4. Bekanntgaben und Anfragen

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

Erster Bürgermeister Kirsch gratuliert Marktgemeinderat Alban Vetterl unter dem Beifall der Anwesenden zum 70. Geburtstag und überreicht ein Geschenk.

Zweiter Bürgermeister Fastl gratuliert Marktgemeinderat Maginot und erstem Bürgermeister Kirsch zur 20-jährigen Mitgliedschaft im Marktgemeinderat bzw. zur 20-jährigen Dienstzeit, und damit zur zweitlängsten in der jüngeren Geschichte Dießens, als Bürgermeister und überreicht beiden unter dem Beifall der Anwesenden ein Geschenk.

Erster Bürgermeister Kirsch übergibt die Leitung der Sitzung an zweiten Bürgermeister Fastl. Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt zweiter Bürgermeister Fastl Frau Rechtsanwältin Gerold von der Kanzlei Döring & Spieß und Herrn Dipl.-Ing Wohlfahrt vom IB GFM.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Bürgerbegehren Wolfsgasse, Zulässigkeitsentscheidung**

#### **1.1. Stellungnahme zum Offenen Brief der IG Wolfsasse**

Im AK Nr. 39 vom 18.05.16, S. 9, wird von der IG Wolfsgasse betont, dass „... *das einzige, was wir wirklich wollen, völlig unterzugehen scheint: Wir wollen eine gütliche Lösung für die Wolfsgasse.*“

Hierzu ist festzustellen, dass durch das eingereichte Bürgerbegehren Fristen in Gang gesetzt wurden, die einzuhalten sind. Nach Art. 18a Abs. 8 und 10 GO ist innerhalb eines Monats (gerechnet ab Einreichung am 03.05.) über die Zulässigkeit zu entscheiden und der Termin für den Bürgerentscheid ist innerhalb der nächsten drei Monate (gerechnet ab heute, spätester Termin deshalb Sonntag, 28.08.2016) festzusetzen. Die gewünschte gütliche Lösung ist deshalb mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt.

Zu den einzelnen Fragen im offenen Brief wird aus Sicht der Verwaltung, auch wenn vieles schon in zurückliegenden Sitzungen (z.B. Bau- und Umweltausschuss am 24.08. und 14.12.2015, Marktgemeinderat am 22.02.2016) behandelt wurde, auf die diesbezüglichen Protokolle ausdrücklich verwiesen und wie folgt Stellung genommen:

### **Prioritätenliste**

Es gibt diese Prioritätenliste, allerdings nicht in der Form, dass die zum Ausbau anstehenden Straßen von 1 – x durchnummeriert wären und in der Reihenfolge der Nummerierung abgearbeitet würden. Die Prioritätenliste ist eine Orientierungshilfe für den Marktgemeinderat, die Entscheidung über geplante Ausbaumaßnahmen erfolgt i.d.R. anlässlich der Haushaltsberatungen und ist von sachlichen Erwägungen (z.B. Straßenzustand/Reparaturhäufigkeit, Verkehrsbedeutung u.a.) geprägt. Für den Ausbau der Wolfsgasse in diesem Jahr lagen die Gründe u.a. darin, dass diese Maßnahme seit 2013 immer wieder zurückgestellt worden war, dass aber eine weitere Zurückstellung allein im Hinblick auf die notwendige Erneuerung der Wasserleitung (60 Jahre alt, zahlreiche Reparaturen, seit 2012 vier Rohrbrüche) nicht mehr vertretbar erschien.

### **Ausbaueinheit**

Die Bildung des Abrechnungsgebiets (§ 5 der Erschließungsbeitragssatzung) ist ein wesentliches Element der künftigen Abrechnung. Die beschlossene Erschließungseinheit (im AK Ausbaueinheit genannt) Wolfsgasse/Am Winkelsteg (Tfl.) ist das Resultat einer intensiven Vorbereitung durch die Verwaltung unter Einbeziehung sachkundiger Fachstellen (z.B. LRA LL, Bay.Gemeindetag, BKPV, RAe Döring Spieß).

Die Frage, warum die Teilfläche Am Winkelsteg zum Anwesen Kirsch nicht Teil dieser Erschließungseinheit ist, ist durchaus berechtigt. Die Grundlagen der Antwort sind eher praktischer denn rechtlicher Natur. Ein Ausbau des angesprochenen Teilstücks brächte keine andere rechtliche Beurteilung zur Frage der Beitragspflicht des Grundstücks Kirsch. Konsequenz wäre deshalb, dass auch dieser Ausbau von allen anderen Anliegern zu tragen wäre. Dabei würde jedoch eine unverhältnismäßige Mehrbelastung des Grundstücks Fl.Nr. 351/5 entstehen. Dieses Grundstück wird als Eckgrundstück mit 2/3 belastet (§ 6 Abs. 11 der Satzung) und hätte dann 4/3 zu tragen (Beurteilung des Verbandsprüfers a.D. Scheitinger, BKPV, vom 22.03.16).

### **Ausbaubreite**

Ob Bürgermeister Kirsch seinen Einsatz für eine Ausbaubreite von 3,50 m zugesagt hat, ist, unabhängig von anwesenden Zeugen, im Ergebnis ohne Belang.

Herr Dipl.-Ing Wohlfahrt vom IB GFM hat in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 14.12.15 unter Bezugnahme auf die dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegten Alternativplanung (Straßenbreite 3,50 m mit zwei Ausweichstellen von 4,25 m Breite) überzeugend dargelegt, dass eine Straße, die dem Begegnungsverkehr von Pkw und Radfahrer, bzw. Pkw und Fußgänger mit Kinderwagen dienen soll, eine Breite von 3,80 m aufweisen muss. Dieses Maß ergibt sich aus den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006, S. 27)

Der Bau- und Umweltausschuss war deshalb gut beraten bei dieser Entscheidung, weil es um den Ausbau einer Straße geht, die letztlich rechtssicher abgerechnet werden muss. Diese Rechtssicherheit wird von vielen Faktoren, die sich größtenteils aus der umfangreichen Rechtsprechung ergeben, beeinflusst. 3,50 m Breite könnten hinsichtlich Verkehrsaufkommen und Bedeutung der Straßen Wolfsgasse/Am Winkelsteg und wegen der Ausbaulänge als ausreichend angesehen werden. Wenn jedoch ein Regelwerk wie die Richtlinien für den Straßenbau 3,80 m vorschreiben, besteht für den Markt das Risiko, dass in einem Rechtsstreit die Straße vom Verwaltungsgericht als nicht abrechenbar beurteilt wird. Die Konsequenz wäre, dass ein erfolgter Ausbau nicht mehr abgerechnet, aber auch nicht rückgängig gemacht werden könnte.

#### Nachrichtlich:

*An dieser Stelle muss, weil Bürgermeister Kirsch zitiert wird, darauf verwiesen werden, dass Herr Kirsch seit Oktober 2015 als persönlich beteiligt i.S. Art. 49 Abs. 1 GO anzusehen und deshalb von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist. Die von Frau X beauftragte Kanzlei Labbé & Partner hat im Schreiben vom 01.10.2015 die rechtliche Beurteilung des Marktes, wonach die Grundstücke Kirsch nicht zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen sind, in Frage gestellt. Dieser deutliche Hinweis eines Fachanwalts, sollte er zutreffend sein, hätte bei einer weiteren Beteiligung des ersten Bürgermeisters möglicherweise ungültige Beschlüsse nach Art. 49 Abs. 4 GO zur Folge. Deshalb obliegt seit dieser Zeit die Sitzungsleitung zu Punkten, die Wolfsgasse betreffend, beim zweiten Bürgermeister.*

### **Graniteinfassung**

Eine Einfassung einer Straße mit einer Granitzeile ist seit 1960 bei Gemeinden mit 6.000 Einwohnern erforderlich und wesentliches Merkmal für eine abrechnungsfähige Erschließungsanlage (Kommentar Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, RNr. 181c, mit Verweis auf eine Entscheidung des BayVGH). Das Weglassen dieser Einfassung hätte die vorgenannten Konsequenzen, dass ein erfolgter Ausbau nicht abgerechnet werden kann.

Das wiederholte Vorbringen dieses „Arguments“ muss in Anbetracht der Tatsache, dass diese rechtliche Beurteilung der Kanzlei Labbé & Partner mit einschlägigen Gerichtsurteilen bereits im Schreiben vom 25.01.2016 mitgeteilt wurde, als der untaugliche Versuch gewertet werden, mit allen nur erdenklichen Mitteln zum Ergebnis zu kommen, dass eine Abrechnung der Baumaßnahme verhindert werden kann.

### **„Schmale“ Lösung mit Spritzteerung**

Diese Lösung konnte 2004 den Anliegern angeboten werden, als es „nur“ darum ging, die Oberfläche der Straße kurzfristig zu verbessern. Damals wurde den Anliegern die Möglichkeit eröffnet, zur Beseitigung der vorhandenen Straßenschäden eine Spritzteerung auf eigene Kosten in Auftrag zu geben. Dieses Entgegenkommen war aber schon damals mit dem Hinweis verbunden, dass dieser Aufwand nicht auf spätere Erschließungs- oder Ausbaubeiträge angerechnet wird (Bau- und Umweltausschuss vom 23.08.2004, Nr. 6c).

In Kombination mit gemeindlichen Maßnahmen scheidet diese „schmale“ Lösung aus. Wie in der Sitzung am 14.12.15 nachvollziehbar dargelegt wurde, bleibt als Folge der Tiefbaumaßnahme mit Hausanschlüssen nur noch ein so geringer Rest der bisherigen Straßenoberfläche „übrig“, dass die Wiederherstellung des bisherigen Zustands weder bautechnisch noch wirtschaftlich vertretbar wäre. Damit folgt zwangsläufig, dass ein vollständig neuer Aufbau herzustellen ist, der, soweit die Aufwendungen nicht den Sparten Wasser, Abwasser oder Breitbandversorgung zuzuordnen sind, entsprechend abzurechnen ist. Für eine „schmale“ Lösung bleibt dabei kein Raum.

## Internetseite des Marktes

Der Vorhalt, dass alte Beschlüsse auf der Internetseite des Marktes nicht mehr recherchiert werden konnten, ist leider zutreffend. Eine notwendige Serverumstellung hatte dieses nicht beabsichtigte Ergebnis zur Folge. Von Seiten der Verwaltung wurde versucht, durch den Hinweis „*Sie suchen ältere Protokolle, wenden Sie sich bitte an info@diessen.de*“ eine mögliche Lösung zu erzielen. Leider wurde dieser Hinweis vielfach nicht beachtet bzw. führte nicht zur gewünschten Hilfestellung für interessierte Bürger. Die Verwaltung hat reagiert und inzwischen bereits mehrere zurückliegende Jahrgänge (2012, 2013 und 2014) auf den neuen Server übernommen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung ohne Aussprache zur Kenntnis.

## **1.2. Überprüfung der eingereichten Unterlagen; Zulässigkeitsentscheidung**

Die Einreichung der Unterlagen erfolgte am 03.05.16, 08.30 Uhr; die Zulässigkeitsentscheidung durch den Marktgemeinderat ist innerhalb eines Monats (Art. 18a Abs. 8 GO), d.h. spätestens am 03.06.2016, zu treffen.

### **A) Prüfung der formalen Voraussetzungen:**

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

#### 1. Maßnahme des eigenen Wirkungskreises

Der Antragsgegenstand (Stoppen des Ausbaus [Erschließung] der Wolfsgasse und Aufhebung aller dazu bestehenden Beschlüsse) betrifft eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (Art.18a Abs.1 GO). Nach § 123 Abs. 1 BauGB ist die Erschließung der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 GO).

#### 2. Angelegenheit fällt nicht unter den Ausschlusskatalog des Art.18a Abs.3 GO

Die in Art. 18a Abs.3 angesprochenen Themen werden nicht berührt.

#### 3. Unterschriftenlisten entsprechen den formalen Anforderungen

Die Unterschriftenlisten entsprechen hinsichtlich Aufbau und Inhalt, insbesondere bezüglich der Fragestellung, der Begründung und der benannten Vertreter, dem Muster unter Ordnungsnummer 35.10 Kommentar Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern.

#### 4. Erforderliche Unterschriftenzahl erreicht

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 9 % der Gemeindeglieder unterschrieben sein (Art. 18a Abs.6 GO, Gemeinden bis 20.000 Einwohner); Gemeindeglieder sind diejenigen, die bei einer Kommunalwahl wahlberechtigt sind (Erl. 1 zu Art. 18a Abs.1, Kommentar Thum); bezüglich der Unterschriftsberechtigung ist auf den Tag der Einreichung des Begehrens abzustellen (Art.18a Abs.5 Satz 1 GO); die maßgebliche Zahl 752 richtet sich nach Abs.5 Satz 2. Im Begleitschreiben vom 03.05.2016 ist von 922 Unterschriften auf 64 Blättern die Rede.

Tatsächlich wurden 925 Unterschriften eingereicht. Davon konnten 79 nicht gewertet werden wegen fehlender Wahlberechtigung (Frist für Erstwohnsitz, nicht EU-Bürger, nicht volljährig) oder weil Name usw. nicht leserlich war.

#### 5. Fragestellung zulässig

Die gestellte Frage „Sind Sie dafür, dass der Ausbau (Erschließung) der Wolfsgasse gestoppt wird und alle dazu bestehenden Beschlüsse aufgehoben werden.“ kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

#### **Ergebnis:**

Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

#### **B) Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen:**

Die Prüfung der materiell-rechtlichen Anforderungen gehört zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen (Erl. 1e bb zu Art.18a Abs.8, a.a.O.). Das Ergebnis der Prüfung könnte zur Folge haben, dass ein formal zulässiges Bürgerbegehren aus materiell-rechtlichen Gründen nicht zur Abstimmung gestellt werden kann.

Die Fachliteratur kennt bisher kein Urteil, mit dem eine dem Bürgerbegehren Wolfsgasse vergleichbare Fragestellung behandelt worden wäre. Gleichwohl begegnet die Fragestellung erheblichen Bedenken, die eine gerichtliche Entscheidung dringend geboten erscheinen lassen könnten, weil die mit einem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme nicht rechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingegangenen Verpflichtungen widersprechen darf.

**Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingeschalteten Fachstellen wie Kommunalaufsicht im Landratsamt, Bayer. Gemeindetag und Döring Spieß Rechtsanwälte kommen zu unterschiedlichen Bewertungen, betonen die Eigenverantwortlichkeit des Marktes und verweisen auf die nicht vorhersehbare Haltung des Verwaltungsgerichts.**

#### **1. Rechtliche Vorschriften**

##### a) Straßenbaulast

Die Gemeinden haben nach Art. 9 BayStrWG als Straßenbaulastträger nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten.

Auch die Erschließungslast ist durch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde begrenzt (vgl. Hesse, Erschließungsbeitrag, RN 28 zu § 123 BauGB). Nach § 123 Abs. 2 BauGB sollen die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt werden. Aus diesen Vorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Gemeinde zwar das Recht hat, herzustellen bzw. auszubauen, dass sie dazu aber nicht verpflichtet ist.

Ein positives Votum beim Bürgerentscheid würde dazu führen, dass sich der Marktgemeinderat erneut mit der Baumaßnahme Wolfsgasse befassen müsste. Eine erneute Befassung würde aber zu keinem anderen Ergebnis führen, weil der Marktgemeinderat bzw. der Bau- und Um-

weltausschuss bei seiner Entscheidung am 14.12.2015 das im zustehende Ermessen ausgeübt hat. So wurde z.B. im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinien für den Straßenbau (RASt) festgestellt, dass wegen des Begegnungsverkehrs Kfz/Radfahrer sowie Kfz/Fußgänger mit Kinderwagen eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,80 m benötigt wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Besonderheiten der Wolfsgasse das Ermessen, ob ausgebaut oder nur wieder hergerichtet wird, gegen Null reduziert haben. Die Notwendigkeit zum Wasserleitungs- und Kanalbau hat zur Folge, dass in der schmalen Wolfsgasse nur rechts und links des Leitungsgrabens ein jeweils kleiner Streifen übrig bliebe, der noch dazu an einigen Stellen wegen der notwendigen Hausanschlüsse weiter unterbrochen wäre. Unter diesen Voraussetzungen, so hat das planende Ingenieurbüro überzeugend dargelegt, ist ein Wiederherrichten wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Die dargestellten Probleme erfahren durch das Gefälle der Wolfsgasse und die nach ergiebigen Regenfällen ausgespülten Fahrbahnrandern eine besondere Verschärfung.

Das Ergebnis war deshalb der beschlossene Ausbau, der abgerechnet werden kann und muss. Diese Betrachtungsweise hat zur Folge, dass die Fragestellung als unzulässig angesehen werden kann.

#### b) Haushaltsrecht

Soweit letztlich ständig durchzuführende Unterhaltsmaßnahmen, die notwendig wären um die Wolfsgasse in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, kostengünstiger wären als eine Herstellung, wäre die Frage der „Pflicht“ zum Unterhalt mit Blick auf das Haushaltsrecht differenzierter zu beantworten.

##### aa) Wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung

Bei ständig durchzuführenden Unterhaltsmaßnahmen wäre hinsichtlich der materiell-rechtlichen Zulässigkeit insbesondere an den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (Art. 61 Abs.2 Satz 1 GO) zu denken. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass dieses Kriterium einem Bürgerentscheid nur dann wirksam entgegengehalten werden kann, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde in Frage stünde (Erl. 1f aa zu Art.18a Abs.8, a.a.O.). Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt beim Markt Dießen nicht gegeben.

Eine andere Betrachtungsweise und damit ein anderes Ergebnis ergibt sich bei Nr. 3 b).

##### bb) Grundsätze der Einnahmebeschaffung

Wie bei Nr. 1 a festgestellt, hat der Marktgemeinderat bei der Frage „Straßenausbau ja oder nein“ einen Ermessensspielraum.

Wenn nun die Fragestellung zur Wolfsgasse als zulässig angesehen würde und der Bürgerentscheid das Quorum erreichte, hieße das im Ergebnis, dass der Ermessensspielraum des Marktgemeinderats zum Straßenausbau nicht mehr gegeben wäre. Der Marktgemeinderat könnte allenfalls noch zu notwendigen Arbeiten im Rahmen der Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht Entscheidungen treffen, die jedoch ohne finanzielle Auswirkungen für die Anlieger blieben, weil dieser Aufwand aus dem allgemeinen Finanzaufkommen zu bezahlen wäre. Damit wäre jedoch ein Verstoß gegen Art. 62 Abs. 1 und 2 GO gegeben. Der Markt ist auf Dauer möglicherweise nicht in der Lage, diese Maßnahmen aus den sonstigen Einnahmen zu bestreiten, er ist vielmehr auf die besonderen Entgelte für erbrachte Leistungen entsprechend Abs.2 Nr. 1 und die Steuern nach Nr.2 angewiesen. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hätte damit zur Folge, dass der Marktgemeinderat auf Dauer gegen die in der GO festgelegten Grundsätze der Einnahmebeschaffung verstoßen müsste, mithin würde der Marktgemeinderat zu einem rechtswidrigen Handeln gezwungen, und zwar nicht nur für die Wolfsgasse, sondern letztlich dann für alle Ortsstraßen.

Ein Bürgerbegehren, das im Ergebnis ein rechtswidriges Handeln eines Gemeinderats zur Folge hätte, kann materiell-rechtlich nicht als zulässig angesehen werden.

## **2. Eingegangene vertragliche Verpflichtungen**

Die Straßenbaumaßnahme wurde auf der Grundlage der Planung des Ingenieurbüros GFM vom Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 14.12.2015 genehmigt und in der Folge ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgte in der Sitzung des Marktgemeinderats am 22.02.2016 an den günstigsten Bieter, die Fa. Schilling aus Dießen.

Das Bürgerbegehren spricht vom Stoppen des Ausbaus (Erschließung) der Wolfsgasse und der Aufhebung aller Beschlüsse dazu. Zweiter Bürgermeister Fastl hat deshalb in der Marktgemeinderatssitzung am 09.05.2016 mitgeteilt, dass die Aufträge für Wasserleitungs- und Kanalbau, auch wenn die Sitzung über die Entscheidung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erst in der heutigen Sitzung erfolgt, in einem persönlichen Gespräch mit dem Firmeninhaber am 04.05. storniert wurden, weil die Fa. Schilling am 11.05. beginnen wollte. Schließlich unterscheidet das Bürgerbegehren in seinem Antrag nicht hinsichtlich Straßen- und/oder Wasserleitungsbau usw.

In der oben bei Nr.1 b aa zitierten Erl. 1f aa zu Art.18a Abs.8 wird darauf hingewiesen, dass einem zulässigen Bürgerbegehren die Tatsache, dass mit einer Baumaßnahme bereits begonnen wurde, nicht entgegengehalten werden kann. Es wird vielmehr darauf verwiesen, dass kein Sonderkündigungsrecht besteht und deshalb eine einvernehmliche Vertragsaufhebung angestrebt werden sollte.

Der Verlauf des Gesprächs vom 04.05.2016 deutete eine einvernehmliche Vertragsaufhebung an. Davon nicht berührt war die Frage nach Schadenersatz infolge entgangenen Gewinns.

Im Ergebnis kann die erfolgte Auftragsvergabe dem Bürgerbegehren nicht entgegengehalten werden.

## **3. Sonstige Gründe**

- a) Wiederholte Fragen zum Ausmaß des Ausbaus und zur Abgrenzung Erschließungsbeitrag/Straßenausbaubeitrag

Unabhängig voneinander haben sich zwei anwaltliche Vertreter der Interessengemeinschaft bzw. einer Privatperson sich bereits vor Monaten schriftlich an die Verwaltung gewendet und die rechtliche Beurteilung der richtigen Abrechnungsart in Frage gestellt. Diese Anfragen wurden schriftlich beantwortet und sind bis heute ohne Widerspruch geblieben.

- b) Folgen eines positiven Bürgerentscheids

Wiederholt haben kommunalpolitisch interessierte Bürger die Frage aufgeworfen, was denn passiert, wenn der Bürgerentscheid erfolgreich wäre. Allgemeiner Tenor: „Dann baut die Gemeinde nie mehr eine Straße aus.“

Wie unter Punkt 1 a und b ausgeführt, gibt es verschiedene rechtliche Aspekte wie Straßenbaulast und Gemeindefinanzen, die zu würdigen sind. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang allerdings noch nicht angesprochen. Bei 1 b bb wurden die Einnahmegrundsätze einer Gemeinde dargestellt. Für den Markt Dießen ist besonders zu berücksichtigen, dass 2003 die fatale Situation entstanden war, dass der Markt die staatliche Bedarfszuweisung zum Ausgleich des gemeindlichen Haushalts in Anspruch nehmen musste. Zu den Antragsvoraussetzungen gehörte der Nachweis, dass der Markt die ihm zustehenden Einnahmen, z.B. Straßen-



ausbau- bzw. Erschließungsbeiträge, erhebt. Dieser Nachweis konnte geführt werden. Bei den der Gemeinde zustehenden Beiträgen wird sehr darauf geachtet, dass die Forderungen nicht verjähren.

Ein Eingehen auf die Forderungen der Anlieger nach einem Ausbau unterhalb der technischen Anforderungen hätte praktisch einen bewussten Einnahmeverzicht zur Folge. Dieses Herbeiführen eines Einnahmeverzichts kann materiell-rechtlich nicht als zulässig angesehen werden.

c) Rechtsschutzbedürfnis des Marktes und der indirekt betroffenen Bürger

Wie eingangs dargestellt, kennt die Fachliteratur bisher kein Urteil, mit dem eine dem Bürgerbegehren Wolfsgasse vergleichbare Fragestellung behandelt worden wäre. Gerade deshalb, und weil die Fragestellung erheblichen Bedenken begegnet, erscheint eine gerichtliche Entscheidung dringend geboten. Nur auf diese Weise kann für den Markt und alle Bürger, die bisher Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge entrichtet haben, rechtsverbindlich festgestellt werden, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

#### 4. Sprachliche Abfassung der Fragestellung

An die sprachliche Abfassung der Fragestellung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Gleichwohl gilt es, auf den Inhalt der Frage *„Sind Sie dafür, dass der Ausbau (Erschließung) der Wolfsgasse gestoppt wird und alle dazu bestehenden Beschlüsse aufgehoben werden.“* näher einzugehen. Während die Formulierung *„... Ausbau der Wolfsgasse gestoppt ...“* unmissverständlich ist, wird durch den Klammerzusatz *„(Erschließung)“* eine Einschränkung vorgenommen, die die Frage aufwirft, was denn nun gestoppt werden soll? Der gesamte Straßenbau mit Wasserleitung und Regenwasserkanal oder nur der (oberflächliche) Straßenbau oder soll der Straßenbau dahingehend gestoppt werden, dass keine Abrechnung als Erschließungsmaßnahme erfolgen kann?

Eine solch mehrdeutige Fragestellung, deren konkrete Absicht möglicherweise nur durch Auslegung des Willens bzw. unter Einbeziehung der Begründung ermittelt werden kann, kann aber nicht als Gegenstand eines Bürgerbegehrens zugelassen werden. Die Begründung *„... tatsächlichen Gegebenheiten nicht angemessen ... unnötige Breite (gesamt 4,25 m), unnötige Einfassung mit Granitzeilen ...“* kann als Indiz dafür gewertet werden, dass der Straßenbau nur dahingehend gestoppt werden soll, dass keine Abrechnung als Erschließungsmaßnahme erfolgen kann. Aus der reinen Fragestellung ist diese Schlussfolgerung nicht möglich.

Wenn aber nun die Frage nur darauf abzielt, eine nicht abrechenbare Erschließung zu erhalten, die Straßenbaumaßnahme mit Wasserleitung und Regenwasserkanal incl. einer entsprechenden Oberfläche sehr wohl gewünscht wird, dann drehen sich Antragsteller und Marktgemeinderat praktisch im Kreis und landen letztlich bei den Ausführungen zur Straßenbaulast unter Nr. 1 a. Dann bleibt es bei den Überlegungen des Marktgemeinderats bzw. des Bau- und Umweltausschusses aus der Sitzung vom 14.12.2015, wonach die straßenbaulichen Besonderheiten der Wolfsgasse einen abrechenbaren Ausbau unumgänglich machen.

#### **Ergebnis:**

Die materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind nicht gegeben. Der beantragte Bürgerentscheid mit der zur Abstimmung gestellten Frage ist abzulehnen.

#### **Zusammenfassung:**

Das Bürgerbegehren ist unzulässig. Der beantragte Bürgerentscheid ist deshalb abzulehnen.

Marktgemeinderätin Sander wirft die Frage nach dem wiederholt vorgebrachten Argument einer freiwilligen Beteiligung der Anlieger auf.

Dazu weist RAin Gerold auf die Möglichkeit eines Erschließungsvertrags hin. Dieser Vertrag wäre allerdings nur dann denkbar, wenn sich alle von der Erschließungsmaßnahme betroffenen Eigentümer beteiligen, die wiederholt besprochenen Standards zum Straßenbau eingehalten würden und schließlich bei den Eigentümern Einvernehmen bestünde, dass auch der 10%-Anteil der Gemeinde ebenfalls von den Eigentümern zu tragen ist.

Auf weitere Nachfrage von Marktgemeinderätin Baur zur grundlegenden Entscheidung, warum nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen ist, wird von RAin Gerold erläutert, dass die Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht eine zwingende Rechtsfolge ist, weil die Wolfsgasse wegen fehlender Ausbaumerkmale, wie z.B. die Graniteinfassung, nicht als erstmalig hergestellt anzusehen ist. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, die keinen Ermessensspielraum hat.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Das Bürgerbegehren ist unzulässig. Der beantragte Bürgerentscheid wird deshalb abgelehnt.

### **Abstimmung: Ja 24 Nein 0 Persönlich beteiligt 1**

Zweiter Bürgermeister Fastl bedankt sich bei Frau Gerold und Herrn Wohlfahrt für die Teilnahme an der Sitzung und übergibt die Leitung wieder an ersten Bürgermeister Kirsch.

## **2. Bürgerbeteiligungsprozess Mühlstraße, Festlegung der Funktionen/Gruppen**

Bgm. Kirsch erinnert an die Vorstellung des geplanten Bürgerbeteiligungsprozesses in der letzten Sitzung. Die damals gemachten Vorschläge wurden durch Nachfragen und Angebote aus der Bürgerschaft entsprechend ergänzt und stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Anwohner der vier Gebietsquartiere (Untere Mühlstraße, Untermüllerplatz, Mühlstraße und obere Mühlstraße)
- Gewerbeverband
- Wirteverband
- Tourismus-Vertreter
- Seniorenbeirat
- Schwerbehindertenvertreter
- Heimatverein
- Heimatforscher
- Heimat- und Trachtenverein
- Jugendrat
- Elternbeiratsvorsitzende COM und Kindergärten
- Motorsportclub Dießen (für Motorrad- und Autofahrer)
- Berufskraftfahrer für Personenbeförderung
- Fahrradfahrer
- Neubürger

Die Verwaltung wird mögliche Vorsitzende/Sprecher dieser Funktionen/Gruppen anschreiben und die künftigen Termine mitteilen. Interessierte Bürger können sich beteiligen, indem sie sich bei einer der genannten Funktionen/Gruppen mit ihren Wünschen und/oder Vorschlägen einbringen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorschläge zu den Funktionen/Gruppen zustimmend zur

Kenntnis und ist mit dem weiteren Vorgehen einverstanden.

**Abstimmung: Ja 25 Nein 0**

### **3. Tourist-Info Dießen, Förderantrag für Musikveranstaltung**

Mit Schreiben vom 15.04.2016 beantragt die Tourist-Info Dießen, vertreten durch den ersten Vorsitzenden des Verkehrsvereins Dießen, Herrn Edgar Maginot, die Unterstützung der Musikveranstaltung „Kultur am See“ im Juli 2016. Die Unterstützung sollte in der Übernahme der Stromversorgungskosten von ca. 2.500 € bestehen.

Das Schreiben wird vorgelesen.

Marktgemeinderat Maginot erinnert an erfolgreiche Veranstaltungen in den zurückliegenden Jahren, betont die Zusammenarbeit mit dem privaten Veranstalter X, Dießener Geschäften und Wirten und sieht die Notwendigkeit einer Intensivierung im Hinblick auf touristische Attraktionen für Dießen. Er gibt in diesem Zusammenhang aber auch die arbeitsmäßige Belastung der Tourist-Info-Mitarbeiter zu bedenken.

Bgm. Kirsch verweist wegen der künftigen Arbeitsbelastung darauf, dass der Tourismusverband Starnberger-5-Seen-Land gerade neu strukturiert und sich im Laufe des Jahres verändern wird. Die sich daraus ergebenden Veränderungen für die Tourist-Info werden noch zu diskutieren sein.

Marktgemeinderätin Baur will vor einer endgültigen Entscheidung, die in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses getroffen werden könnte, noch aussagekräftige Abrechnungsunterlagen über die letzten Veranstaltungen einsehen, damit eine angemessene Entscheidung getroffen werden kann.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Tourist-Info Dießen zur Kenntnis und beauftragt, wie vorgeschlagen, den Finanzausschuss mit der Entscheidung über den Antrag.

**Zur Kenntnis genommen**

### **4. Bekanntgaben und Anfragen**

Keine Bekanntgaben und Anfragen

Ende der Sitzung: 20:56 Uhr

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister

Erich Neugebauer  
Schriftführung